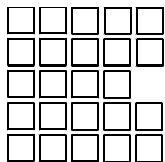


SATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHE FACHSCHULE FÜR TECHNIKER IN DER STADT ERLANGEN FACHRICHTUNGEN MASCHINENBAUTECHNIK, ELEKTROTECHNIK UND INFORMATIKTECHNIK

§ 1 Schulträger	2
§ 2 Zweck und Ziel.....	2
§ 3 Fortbildungsangebot	2
§ 4 Schulleitung.....	2
§ 5 Beirat	3
§ 6 Aufnahme.....	3
§ 7 Austritt.....	3
§ 8 Bescheinigungen	3
§ 9 Gebühren	3
§ 10 Haftung.....	3
§ 11 Inkrafttreten	4



SATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHE FACHSCHULE FÜR TECHNIKER IN DER STADT ERLANGEN FACHRICHTUNGEN MASCHINENBAUTECHNIK, ELEKTROTECHNIK UND INFORMATIKTECHNIK

vom 12. September 1978 i.d.F. vom 09. August 2010/In-Kraft-Treten 01.09.2010
(Amtsblatt Nr. 37 vom 14. September 1978 und
Die amtlichen Seiten Nr. 17 vom 19. August 2010)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 15 und 27 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Schulträger

Die Stadt Erlangen unterhält und betreibt die Fachschule für Techniker als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Fachschulordnung (FSO).

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Die Fachschule dient der vertieften beruflichen Fortbildung in den Bereichen der Technik und Wirtschaft. Die Fortbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.
- (2) Durch das Unterhalten und Betreiben der Fachschule erstrebt die Stadt Erlangen keinen Gewinn. Die Fachschule soll vielmehr nur dem gemeinnützigen Zweck der beruflichen Fortbildung i.S. der §§ 51 ff. der Abgabenordnung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613) (AO 1977) in ihrer jeweiligen Fassung dienen.
- (3) Bei Auflösung der Fachschule oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen für Bildungszwecke zu verwenden.

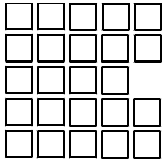
§ 3 Fortbildungsangebot

An der Fachschule für Techniker wird folgende Fortbildung durchgeführt:

- a) Technikervollzeitunterricht der Fachrichtungen Maschinenbautechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik
- b) Technikerteilzeitunterricht der Fachrichtungen Maschinenbautechnik, Elektrotechnik und Informatiktechnik
- c) Vorbereitungs- und sonstige Qualifizierungskurse

§ 4 Schulleitung

- (1) Der Schulleiter und sein Vertreter werden vom Stadtrat ernannt.
- (2) Der Schulleiter stellt die Arbeitspläne auf und ist für die Organisation, Leitung und Überwachung des Lehrbetriebes sowie die Führung der Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.
Er führt die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte und das Verwaltungspersonal.



§ 5 Beirat

(1) Zur Erzielung eines engen Kontaktes zwischen Schule und Wirtschaft wird ein Beirat gebildet, der Anregungen bringen soll, die sich aus den Erfordernissen der Erlanger Wirtschaft ergeben.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. der Schulleiter der Fachschule für Techniker als Vorsitzender,
2. zwei Mitglieder des Stadtrates, welche dieser für die Dauer seiner Amtszeit beruft,
3. ein Vertreter des Industrie- und Handelsgremiums Erlangen,
4. ein Vertreter der Kreishandwerkerschaft Erlangen,
5. ein Vertreter der Gewerkschaften,
6. zwei Vertreter der Lehrkräfte,
7. der Schulsprecher/die Schulsprecherin.

(3) Der Stadtrat kann weitere, für die Fachschule für Techniker bedeutungsvolle Persönlichkeiten in den Beirat berufen.

(4) Der Beirat wird vom Schulleiter bei Bedarf - jedoch mindestens einmal jährlich einberufen.

§ 6 Aufnahme

(1) Aufgenommen werden Bewerber/innen gemäß § 5 FSO.

Die Zahl der Bewerber/innen richtet sich nach den Kapazitätsmöglichkeiten, die von der Stadt Erlangen festgelegt werden.

(2) Die Aufnahmebedingungen werden alljährlich im Amtsblatt der Stadt Erlangen angezeigt.

§ 7 Austritt

Der Austritt während des Schuljahres ist dem Schulleiter schriftlich innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen. Der Schülerschein ist zurückzugeben.

§ 8 Bescheinigungen

Auf Antrag werden Bescheinigungen über den Schulbesuch ausgestellt.

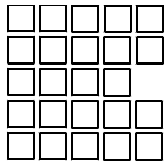
§ 9 Gebühren

Für die Teilnahme am Unterricht der Fachschule für Techniker werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 10 Haftung

(1) In Schadensfällen haftet die Stadt Erlangen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von den Teilnehmern in die Schule eingebrachten Gegenstände (z.B. Garderobe, Fahrräder, Mappen, Bücher) ist ausgeschlossen.

(2) Für Schäden, die dem Schulträger entstehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.



§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen für die Fachschule für Technik und Wirtschaft vom 25. März 1964 i.d.F. vom 27. November 1974 (Amtsblätter Nr. 19 vom 8. Mai 1964 und Nr. 51 vom 19. Dezember 1974) außer Kraft.